



## Amtsgericht Potsdam

### Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:


Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen



15745 Wildau

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Potsdam durch den Richter am Amtsgericht  am  
24.07.2015 beschlossen:

Der Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.10.2015 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO einen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 800,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 40,00 €. Die erste Rate ist spätestens am 15.07.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck

**Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.**

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.07.2015 zu verzinsen.

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis 1.500,00 € festgesetzt. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert nicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

